



Brüssel, den 21. April 2017  
(OR. en)

8337/17

CDR 67

### I-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ernennung von drei von der Republik Zypern vorgeschlagenen Mitgliedern und zwei von der Republik Zypern vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen  
– Annahme im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung

---

1. Der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen hat dem Rat mit Schreiben vom 7. Februar 2017<sup>1</sup> mitgeteilt, dass die Amtszeit von Herrn Kyriakos CHATZITTOFIS, Frau Louisa MAVROMMÁTI und Herrn Charalambos PITTAS als Mitglieder des Ausschusses der Regionen und von Herrn Stavros YEROLATSITES als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen abgelaufen ist.
2. Infolge der Ernennung von Herrn Stavros STAVRINIDES zum Mitglied des Ausschusses der Regionen wird der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds frei.
3. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter werden nach Artikel 305 AEUV vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

---

<sup>1</sup> Dok. 6120/17 CDR 15.

4. Aufgrund dieser Bestimmung hat die zyprische Regierung vorgeschlagen<sup>2</sup>, folgende Kandidaten für die verbleibende Amtszeit zu ernennen:

a) zu Mitgliedern:

- Herrn Nikos ANASTASIOU, *Mayor of Kato Polemidia Municipality*,
- Herrn Andros KARAYIANNIS, *Mayor of Deryneia Municipality*,
- Herrn Stavros STAVRINIDES, *Municipal Councillor of Strovolos Municipality*,

und

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Herrn Kyprianos ANDRONIKOU, *Mayor of Dromolaxia - Meneou Municipality*,
- Herrn Theodoros ANTONIOU AVVAS, *Mayor of Mesa Yitonia Municipality*.

5. Der Vorsitz ersucht den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in Dokument 8336/17 CDR 66 wiedergegebenen Beschluss im Wege des vereinfachten schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates annimmt.

6. Nach seiner Annahme wird der Beschluss gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>2</sup> Dok. 8335/17 CDR 65.